



### 1.1.3.1 a) Freistellung Privatpersonen:

Klargestellt wurden die maximalen Mengen für die Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe (Reservekanister) durch Privatpersonen. Die Gesamtmenge darf 60 l je Behälter und 240 l je Beförderungseinheit nicht überschreiten.

### 1.3.1 Bem 4 Unterweisung von Personen:

Die Unterweisung von Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfaßt, muss bereits vor der Übernahme von Pflichten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter erfolgen.

### 2.1.3.8 iVm 2.2.9.1.10 Klassifizierung umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)

Hier wurden die Klassifizierungskriterien des GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) in das ADR übernommen.

Bis zum 31.12.2010 müssen alle Stoffe dahingehend untersucht werden, ob sie den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen. Es ist auf einer Vielzahl von Seiten genauestens vorgeschrieben, auf welche Art akute Giftigkeit, Bioakkumulation etc. zu bestimmen sind. Treffen diese Kriterien zu, gelten Stoffe der Klasse 1 – 9 (mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082) zusätzlich als umweltgefährdende Stoffe.

Diese Produkte sind dann zusätzlich als umweltgefährdend zu kennzeichnen. (genauer siehe Punkt 5.2.1.8):

⇒ D.h., dass alle Produkte, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen könnten, bis zum 31.12.2010 überprüft und gegebenenfalls neu klassifiziert werden müssen. Dies zieht wahrscheinlich auch eine Änderung der Sicherheitsdatenblätter (Punkt 14 Transportschriften) nach sich.

⇒ Für die UN-Nummern **UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G** und **UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.**

gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2010 nicht. Daher sind diese Gebinde spätestens mit dem Ende der allgemeinen Übergangsfrist am 30.06.2009 wie o.a. zu kennzeichnen.

Ausgenommen sind Einzelverpackung und zusammengesetzte Verpackungen, die Innenverpackungen mit einem Inhalt von höchstens 5 l für flüssige Stoffe, bzw. höchstens 5 kg für feste Stoffe enthalten.

### 2.2.3.1.5 Ausstufung (viskoser Stoffe) Klasse 3

Eine Ausstufung viskoser Stoffe (Flpkt > 23°) in Gefäßen von max. 450 l ist nur mehr dann möglich, wenn sie nicht umweltgefährdend sind.

⇒ Es ist zu prüfen, ob bisher von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde. Ist dies der Fall, ist festzustellen, ob diese Stoffe umweltgefährdend i.S.d. Absatzes 2.2.9.1.10 sind, und daher gegebenenfalls wieder allen Vorschriften des ADR unterliegen.

### 3.2 a Zentraltabelle

- Bei allen Stoffen mit Sondervorschrift 61 (Pestizide) wird die Sondervorschrift 274 angefügt.  
⇒ D.h. es ist eine „chemisch-technische Benennung“ anzugeben
- Bei allen UN-Nummern (Verpackungsgruppe III) mit dem Kennzeichen LQ9 in Spalte 9b wird die Vorschrift für die Zusammenpackung von MP 15 (maximal 3 l je Innenverpackung) auf MP 19 (maximal 5 l je Innenverpackung) geändert. Darunter fallen z.B. die UN-Nummern 3082 Umweltgefährdender Stoff oder 1139 Schutzanstrichlösung.
- Weitere zahlreiche Änderungen, Streichungen und Hinzufügungen von Codes.

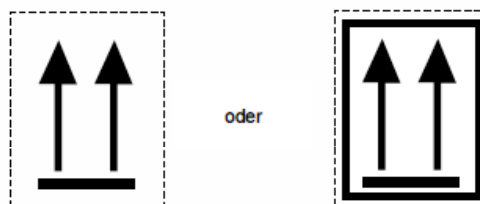
### 3.4. In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter („LQ-Mengen“, „Haushaltsmengen“)

#### ● Zettel Nr. 11 bei begrenzten Mengen

Hier wurde der Absatz 3.4.8 neu hinzugefügt, der vor allem für die Praxis größte Auswirkungen hat. Es gelten nämlich jetzt die Vorschriften über das Anbringen von Ausrichtungspfeilen auch für die sogenannten LQ-Mengen und deren Umverpackungen. D.h. dass zusammengesetzte Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit dem Zettel Nr. 11 gekennzeichnet werden müssen. Wo diese Kennzeichnungen neben der bisherigen ADR-Kennzeichnung, den allfälligen chemikalienrechtlichen Kennzeichnungen und den Anwendungshinweisen Platz finden soll, wird die Praxis weisen.

⇒ Es ist darauf zu achten, dass bis zum 30.06.2009 alle Artikel die lt. Kapitel 3.4 befördert werden und deren Innenverpackungen flüssige Stoffe beinhalten richtig gekennzeichnet sind.

⇒ Ist dies nicht der Fall, müssen alle zusammengesetzten Verpackungen vor der Auslieferung nachträglich mit den Zetteln Nr. 11 gekennzeichnet werden.



Zwei schwarze oder rote Pfeile  
auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund.  
Die rechteckige Abgrenzung ist optional.

- **Ladungsvorschriften** für flüssige gefährliche Güter

Zusätzlich wurde mit dem Verweis auf Unterabschnitt 7.5.1.5 auch für begrenzte Mengen normiert, dass flüssige gefährliche Güter in begrenzten Mengen unter trockenen gefährlichen Gütern verladen werden müssen.

Da begrenzte Mengen per Definition in zusammengesetzten Verpackungen transportiert werden ist es nicht möglich von außen zu erkennen, ob es sich dabei um einen festen oder flüssigen Stoff handelt. Der Umkehrschluss, dass alle Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen flüssige Stoffe beinhalten ist nicht möglich, da viele Karton standardmäßig die Pfeile aufgedruckt haben. Somit bleibt als Kriterium, ob eine LQ-Verpackung z.B. auf eine Sackware mit festem gefährlichem Stoff verladen werden darf oder nicht, nur die UN-Nummer, mit der im ADR nachgelesen werden muss, ob es sich um einen festen oder flüssigen Stoff handelt.

- Kennzeichnung von Beförderungseinheiten, welche mehr als 8 Tonnen begrenzte Mengen transportieren.

Beförderungseinheiten mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit einer Bruttogesamtmasse > 8 Tonnen befördert werden, müssen vorne und hinten mit dem Ausdruck „LTD QTY“ gekennzeichnet werden.

Hier gibt es allerdings eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010.

⇒ Wichtig für den Absender ist hier allerdings der Abschnitt 3.4.9:

*„Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung, die keine Seebeförderung einschließt, über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren“*

Auch wenn es eine zweijährige Übergangsfrist gibt, sollte schon jetzt geklärt werden, wer dafür verantwortlich ist, dass diese Information an den Beförderer übermittelt, damit die **Kommunikationswege** bereits funktionieren.

### **3.5. In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter („excepted quantities“)**

Um die Verwirrung komplett zu machen, wurden neben Freistellungen in Zusammenhang mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern („LQ“) und Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit transportiert werden („1000-Punkte-Regel“), nun auch noch in freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter definiert.

Die Höchstmengen betragen bis zu 30 g/ml je Innenverpackung und bis zu 1000 g/ml je Außenverpackung. Weiters unterliegen die Verpackungen und deren Prüfung ganz bestimmten Vorschriften. Die Versandstücke sind extra zu kennzeichnen, und die maximale Anzahl der Versandstücke je Fahrzeug/Container darf 1000 nicht überschreiten. Auch im Bereich der Dokumentation gibt es gesonderte Bestimmungen.

Aufgrund all dieser Einschränkungen dürfte die Praxisrelevanz eher gering ausfallen.

### 5.2.1.8 Kennzeichnung umweltgefährdender Stoffe

Für UN 3077 und UN 3082 (> 5 l/kg) bereits ab 01.07.2009 !!!!!

Für alle anderen gefährlichen Güter die zusätzlich den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen ab 01.01.2011.

Diese Versandstücke müssen – **zusätzlich** zu den bereits vorgeschriebenen Gefahrzettel(n) – mit dem Symbol „**Fisch und Baum**“ **gekennzeichnet** werden. Dieses Symbol ist neben der in 5.1.1 vorgeschriebenen Kennzeichnung (= UN-Nummer) anzuordnen !!! D.h. ausschlaggebend ist nicht, wo sich z.B. der Gefahrzettel befindet, sondern wo z.B. die UN-Nummer 3082 angebracht ist !

Bei IBC´s ist das Symbol (wie die UN-Nummer) auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.

Dieses Symbol ist auch bei Umverpackungen anzubringen.

5.2.1.8.3 The environmentally hazardous substance mark shall be as shown below. The dimensions shall be 100 mm × 100 mm, except in the case of packages of such dimensions that they can only bear smaller marks.



Symbol (fish and tree): black on white or suitable contrasting background

- ⇒ Handlungsbedarf besteht hier vor allem für die UN-Nummer 3077 und 3082. Diese müssen bis spätestens 30.06.2009 mit dem o.a. Symbol gekennzeichnet werden.
- ⇒ Ist dies nicht der Fall, müssen die Versandstücke vor der Beförderung nachgekennzeichnet werden. Dies kann natürlich (abgesehen von den Kosten für die Kennzeichnung) zu einer verspäteten Zustellung der Ware führen.
- ⇒ Bitte daher bereits jetzt darauf achten, dass bis zum 30.06.2009 alle Versandstücke bereits von der Produktion richtig gekennzeichnet werden.

Beispiel für UN 3082 > 5 Liter



**UN 3082**

### 5.2.2.2.1.3 Text in Gefahrzettel

Die Gefahrzettel dürfen gemäß Absatz 5.2.2.2.1.5 einen Text wie die UN-Nummer oder eine textliche Bezeichnung der Gefahr (z.B. „Entzündbar“) enthalten, vorausgesetzt der Text beeinträchtigt nicht die anderen vorgeschriebenen Elemente des Gefahrzettels.

⇒ Achtung: Der Ausdruck „AEROSOL“ in der Raute mit der UN 1950 bei begrenzten Mengen lt. 1.1.3.4 („LQ-Mengen“) ist nach wie vor nicht erlaubt (Aerosol = kein Gefahrhinweis)!!



### 5.4.1.1.1 Beförderungspapier

Zusätzlicher Eintrag des **Tunnelbeschränkungscode**s im Beförderungspapier

*k) soweit zugeordnet, der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 15 angegebene **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern.*

*Der Tunnelbeschränkungscode braucht im Beförderungspapier nicht angegeben zu werden, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren wird.“*

Es ist jedenfalls ratsam, den Tunnelcode immer anzudrucken (auch wenn theoretisch bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen durchfahren wird.

z.B.: UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3),I,(C/D)

Beförderung nach 1.1.3.6 ADR (1000 Punkte-Regelung):

⇒ Entfall des Absatzes 5.4.1.1.10.1 :

Vermerk „Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“ ist nicht mehr nötig bzw. nicht mehr erlaubt

⇒ Die Verpflichtung, bei Inanspruchnahme des Unterabschnittes 1.1.3.6 die Gesamtmenge je Beförderungskategorie im Beförderungspapier anzuführen, bleibt allerdings bestehen !! (Bem 1 zu 5.4.1.1.1 f)

### 5.4.3 Schriftliche Weisungen

Es gibt nur mehr eine schriftliche Weisung für alle gefährlichen Güter. Diese muss in Form und Inhalt dem Muster gemäß Unterabschnitt 5.4.3.4 entsprechen.

Die schriftliche Weisung ist vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der Fahrzeugbesatzung in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann.

D.h.: der Beförderer ist für die schriftliche Weisung zuständig.

⇒ Bei Selbstabholung darauf ist darauf zu achten, dass der Fahrer die (sprachlich) richtigen schriftlichen Weisungen mitführt, da er ansonsten nicht beladen werden kann!

### CONCLUSIO:

Als vordringlich zu erledigende Aufgaben bleibt vor allem die Klassifizierung und Kennzeichnung der umweltgefährlichen Stoffe sowie die Kennzeichnung der LQ-Versandstücke mit den Ausrichtungspfeilen.

Die Übergangsfrist von 6 Monaten bis zum 30.06.2009 ist schneller vorbei als man denkt und auch Ware, die schon länger auf Lager liegt, muss bis dahin den Vorschriften entsprechen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem kurzen Ausschnitt der Änderungen im ADR 2009 geholfen zu haben.



Hans Öffel

Rechnungswesen & EDV  
Qualitätsmanagement